



Am Weiher 3, 88255 Baienfurt

Baienfurt, _____

Vertrag zur Benutzung der Zunftstube „Neunerbeck“

A) Vertragspartner:

Antragsteller

(Name und Anschrift)

(Telefon-Nr. / E-mail / ggf. FAX)

B) Verantwortlicher

(falls abweichend vom Antragsteller):

(Name und Anschrift)

(Telefon-Nr. / E-mail / ggf. FAX)

C) Art und Umfang der Benutzung:

Art der Veranstaltung:	
Veranstaltungstag:	
Veranstaltungsbeginn:	
Veranstaltungsende: (max. 1:00Uhr)	
Anzahl Besucher: (ca. Wert)	

D) Benutzungsvereinbarung:

1. Die Benutzungsordnung einschließlich der festgesetzten Benutzungsentgelte für die Zunftstube „Neunerbeck“ in der jeweils gültigen Fassung ist Bestandteil dieses Vertrages und wird vom jeweiligen Veranstalter ohne Vorbehalt anerkannt.
Beide Bestimmungen sind als Anhang dem Vertrag beigefügt.
2. Nachtruhe:
 - a. **Die Nachtruhezeiten sind außerhalb des Gebäudes strikt einzuhalten.**
Besonders am Eingangsbereich und an der Raucherecke
 - b. **Vor allem ab 22.00 Uhr darf kein Lärm mehr nach außen dringen,**
durch den die Nachbarn belästigt werden.
 - c. **Spätestens ab 1:00 Uhr ist die Veranstaltung offiziell zu beenden.**
3. Die Benutzer haben das Gebäude, seine Einrichtungen und die Außenanlagen schonend und pfleglich zu behandeln, damit Beschädigungen vermieden werden. Grundsätzlich dürfen Besucher nur die jeweils zur Benutzung überlassenen Räume betreten.
Der Platz vor dem Neunerbeck und neben der Garage ist ein öffentlicher Bereich und darf für die Veranstaltung nur mit Genehmigung der Gemeindeverwaltung genutzt werden.
4. Mit der Benutzungserlaubnis ist weder eine Sperrzeitverkürzung noch eine gaststättenrechtliche Erlaubnis verbunden. **Die Sperrzeitverkürzung und die gaststättenrechtliche Erlaubnis sind bei Bedarf spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung beim Amt für öffentliche Ordnung der Gemeinde Baienfurt Telefon: 0751/4000-20 zu beantragen.**
5. Bei Musikdarbietungen hat der Veranstalter für eine erträgliche Lautstärke zu sorgen.
Eventuell anfallende GEMA-Gebühren sind vom Veranstalter selbst zu tragen, GEMA-pflichtige Veranstaltungen sind vom Veranstalter rechtzeitig selbst bei der GEMA anzumelden.
6. Für die reibungslose Übergabe der Einrichtungsgegenstände ist mit der Verantwortlichen des Fördervereins, Norbert Sommer, (Am Weiher 3, 88255 Baienfurt, Handy: 0151 / 12129906) rechtzeitig ein Termin zu vereinbaren
7. Für die Speisen hat der Veranstalter grundsätzlich in eigener Verantwortung zu sorgen; die Standardgetränke (wie Bier, Mineralwasser, Fanta, Cola, Spezi, Apfelschorle, ...) sind vom Förderverein gem. der aktuellen Preisliste abzunehmen.
Schenkt der Veranstalter entgegen der Vereinbarung, eigene Standardgetränke aus, ist der Förderverein berechtigt, einen pauschalen Gewinnausfall von 150,00€ in Rechnung zu stellen.
8. Nach Beendigung der Veranstaltung hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass alle Räumlichkeiten und Gerätschaften gemäß der beiliegenden Checkliste hinterlassen werden.

E) Haftung

1. Alle Haftungsfragen sind in der angehängten Benutzerordnung detailliert erläutert.
2. Der Veranstalter versichert, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
3. Der Förderverein übernimmt keine Haftung für die vom Veranstalter, seinen Mitarbeiter, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachte Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

F) Benutzungsentgelte:

Das Nutzungsentgelt ist der Anlage zu entnehmen.

Die Personalkosten werden gemäß Benutzungsentgeltvereinbarung nach Aufwand abgerechnet

G) Inventar:

Es ist verboten, Dekoration anzubringen, die nicht rückstandsfrei entfernt werden kann. Das Inventar ist pfleglich zu behandeln um unnötige Abnutzung zu vermeiden.

Bei Missachtung stellt der Förderverein dem Veranstalter die Renovations- / Reparaturkosten in Rechnung.

H) Sonstige wichtige Hinweise - Nachbarrecht

Damit die geplante Veranstaltung für alle Beteiligten reibungslos verlaufen kann, ist es unbedingt notwendig, dass die im Vertrag und Benutzungsordnung aufgeführten Bestimmungen auch eingehalten werden.

Der Förderverein macht an dieser Stelle ausdrücklich nochmals auf einige Bestimmungen bzw. Besonderheiten aufmerksam:

Der „Neuner Beck“ befindet sich in einem Wohngebiet. Dies bedeutet, dass im Zuge einer guten nachbarschaftlichen Beziehung die Veranstaltung so durchgeführt werden muss, dass die Nachbarn **nicht** gestört werden.

Hierzu ist Folgendes zu beachten:

Allgemeines:

- **Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass auf dem „Hinterhof“ nicht geparkt wird.**
Nur zur Anlieferung von Getränken und Speisen ist es erlaubt, den „Hinterhof“ zu befahren. Parkmöglichkeiten gegenüber beim Ärztehaus und der Mühle sind zu nutzen.
- **Fahrräder und andere Kleinfahrzeuge dürfen nicht vor den Eingängen abgestellt bzw. an das Gebäude angelehnt werden.**

Nachtruhe:

- **Die Nachtruhezeiten sind außerhalb des Gebäudes strikt einzuhalten.**
- **Vor allem ab 22.00 Uhr darf kein Lärm mehr nach außen dringen,**
durch den die Nachbarn belästigt werden.
Die Fenster (besonders die Küchenfenster) sind während der Musikdarbietung geschlossen zu halten.
- **Spätestens ab 1:00 ist die Veranstaltung offiziell zu beenden**
Eine Verlängerung der Veranstaltung kann vom Vermieter individuell mit der Nachbarschaft vereinbart werden. Die Absprachen mit der Nachbarschaft erfolgen vom Mieter eigenverantwortlich. Über die Absprachen muss der Verantwortliche des Fördervereins bei der Übergabe informiert werden.
- **Ein Mitglied des Vorstands des Fördervereines oder eine von diesem benannte Person hat das Hausrecht, um die Nachtruhe einzufordern und kann gegebenenfalls auch die Veranstaltung vorzeitig beenden**

Rauchverbot und Brandschutz:

- **Nebelanlagen sind verboten,**
Lichtanlagen / Beleuchtungen sind so einzusetzen, dass die Nachbarschaft nicht gestört wird.

**Bei Missachtung des Nachbarschaftsrechts, behält sich der Förderverein vor,
die Veranstaltung zu beenden.** (siehe Punkt H)

Ein Anspruch auf Kostenerstattung besteht seitens des Veranstalters nicht.

**Bei missbräuchlicher Auslösung der Brandschutzanlage erheben wir zur Rücksetzung eine
Aufwandsentschädigung von 100,00€**

Absolutes Rauchverbot im „Neuner Beck“

Für das gesamte Gebäude gilt ein absolutes Rauchverbot. Aschenbecher sind im Hof (zur Ravensburger Straße) des Gebäudes aufgestellt und können entsprechend benutzt werden.

Auf die Reinigung des Raucherplatzes (insbesondere Zigarettenkippen) muss besonders geachtet werden.

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass das gesetzliche Rauchverbot uneingeschränkt eingehalten wird. Ausnahmen vom Rauchverbot sind nicht möglich!

Vorstehende Vertragsbestandteile werden voll und umfänglich anerkannt.

Veranstalter:

(Datum, rechtsverbindliche Unterschrift)

Förderverein der Narrenzunft „Henkerhaus“ e.V.

(Datum, rechtsverbindliche Unterschrift)